

Statuten

Branchenverband Deutschschweizer Wein

I. Allgemeine Bestimmungen und Mitglieder

Art. 1 Gründung, Sitz, Dauer

Der Branchenverband Deutschschweizer Wein (BDW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der BDW hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Branchenverband Deutschschweizer Wein wurde am 22. August. 2008 neu gegründet. Er entstand aus der Fusion des Deutschschweizer Weinbauverbands und der Vereinigung der Deutschschweizer Weineinkellerer. Die zeitliche Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Zweck des Verbands ist die Förderung und Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder. Oberstes Ziel des BDW ist die Erarbeitung, Durchführung, Koordination und Unterstützung der Deutschschweizer Weinbaupolitik. Der BDW vertritt die Interessen der Deutschschweizer Weinbranche und der branchenspezifischen Berufsbildung. Der Verband fördert den Absatz und koordiniert die Werbemassnahmen in der Weinbranche auf nationaler Ebene.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind die Branchenverbände der Deutschschweiz sowie weitere Körperschaften nach Massgabe der Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsstelle führt ein Mitgliederverzeichnis (Anhang I). Das aktuelle Mitgliederverzeichnis ist mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern zu kommunizieren, sofern das Mitgliederverzeichnis nicht stetig auf einer Informations- und Kommunikationsplattform abgerufen werden kann.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Branchenverbands umzusetzen;
- b. Die Interessen des Verbands zu wahren; Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verband gegenüber nicht erfüllen oder den Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 5 Neue Mitglieder

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands neue Mitglieder zulassen.

Aufnahmegesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, der in der Folge einen Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 6 Organe

Die Organe des BDW sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die beratenden Kommissionen
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Art. 7 Amtsdauer

Die reguläre Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf 12 Jahre beschränkt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, dann übernimmt der von der Kantonalen Branche gewählte Nachfolger sein Amt. Die Verantwortung dieser Neubestellung obliegt dem Präsidenten des jeweiligen Kantonalen Branchenverbandes.

Die reguläre Amtsperiode des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit eines Präsidenten ist auf 12 Jahre beschränkt. Kann der Präsident sein Amt nicht mehr ausüben, übernimmt ein Vizepräsident interimistisch die Geschäfte bis zur ordentlichen Wahl eines Präsidenten durch die Delegiertenversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre.

II. Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist paritätisch zusammengesetzt aus den Vertretern von Produktion und Verwertung der Mitgliederverbände. Die Anzahl Delegierte beträgt fest 34 Sitze. Diese werden folgendermassen auf die Kantonalen Weinbranchen aufgeteilt.

- a) Weinbranchen mit weniger als 100ha Fläche haben Anrecht auf einen Vertreter.
- b) Pro volle 100ha Fläche besteht Anrecht auf einen Vertreter.
- c) Weinbranchen mit mehr als 100ha Fläche bekommen pro angebrochene 100ha Fläche einen zusätzlichen Sitz.
- d) Überzählige Sitze werden an die Branchen vergeben mit der grössten angebrochenen Fläche.

Die regionalen Verbände melden der Geschäftsstelle 30 Tage vor der DV ihre Delegierten. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Delegierten und der Rebflächen kantonaler und regionaler Verbände (siehe Anhang II). Experten und Pressevertreter können bei Bedarf eingeladen werden.

Art. 9 Rechte

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Zulassung neuer Mitglieder
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- Genehmigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Reglemente und Geschäfte
- Auflösung des Verbandes

Art. 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Delegierten treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie kommt zudem so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder auf Verlangen von drei Mitgliedern, zu ausserordentlichen Versammlungen zusammen.

Der Vorstand lädt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zur Delegiertenversammlung ein. Auf der Einladung sind die Traktanden aufgeführt.

Damit die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte plus 1 Delegierter anwesend sein. Jede Mitgliedorganisation kann verlangen, dass ein bestimmtes Thema in die Traktandenliste aufgenommen wird, sofern der Vorschlag mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eintrifft. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident.

Art. 11 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Mehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Stimmabgabe verlangt. Beschlüsse werden mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten gefasst. Bei einem Patt obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand die Geschäftsstelle mit der Durchführung einer schriftlichen Delegiertenversammlung beauftragen. Dabei können Informations- und Kommunikationstechnologien zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Befangene Delegierte haben in den Ausstand zu treten.

III. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstands

In der Regel nehmen die Präsidenten der kantonalen bzw. regionalen Branchenverbände ab 20 ha Rebfläche im Vorstand Einsitz. Die Interessen des Deutschschweizer Weinhandels müssen von mindestens zwei Vertretern im Vorstand wahrgenommen werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Branchenverband, der den Präsidenten stellt, hat Anspruch auf einen zweiten Sitz im Vorstand.

Art. 13 Einladung des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern zusammen.

Art. 14 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann Entscheide auch schriftlich fällen. Solche Entscheidungen müssen ebenfalls zu Protokoll

genommen und allen Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 15 Rechte des Vorstands

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erreichung des Verbandszwecks und kümmert sich um alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz in den Aufgabenbereich der Delegiertenversammlung fallen. Insbesondere werden dem Vorstand übertragen:

- Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen und Vorbereitung der Unterlagen
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Bestimmung der Vertretungen gegen aussen
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Einberufung der beratenden Kommissionen
- Wahl des Geschäftsführers und des Geschäftssitzes

IV. Beratende Kommissionen

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand kann beratende Kommissionen ernennen; er definiert schriftlich ihren Auftrag. Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest.

V. Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verrichtet die laufenden Geschäfte des BDW. Sie erledigt alle ihr von den zuständigen Organen übertragenen Aufgaben.

Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

VI. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer einer Amtsperiode. Ihr Mandat ist erneuerbar.

VII. Finanzen und Übriges

Art. 19 Mitgliederbeiträge und Einnahmen

Der Verband beschafft sich die Mittel durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Einnahmen aus Dienstleistungen

c. Zuwendungen

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 20 Finanzkompetenz

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben von höchstens je Fr. 10'000.- und gesamthaft pro Jahr höchstens Fr. 30'000.- beschliessen.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbands haftet dieser mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung

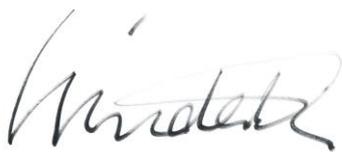
Die Auflösung des Branchenverbands kann nur durch eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Sie bestimmt das Liquidationsorgan.

Aktiven und Passiven werden auf eine Nachfolgeorganisation mit vergleichbarem Zweck oder auf die Mitglieder pro Rata ihrer zuletzt einbezahlten Beiträge verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 3. November 2021 genehmigt, durch den Vorstand am 4. Juli 2023 unverändert bestätigt und ersetzen diejenigen vom 20. März 2013

Wädenswil, 4. Juli 2023

Branchenverband Deutschschweizer Wein BDW



Martin Wiederkehr, Präsident



Jürg Bachofner, Geschäftsführer

Anhang I

Mitgliederverzeichnis

Stand: 4. Juli 2023

- Branchenverband Aargauer Wein AG
- Produzentenvereinigung Basel Solothurn BS, BL, SO
- Graubünden Wein (ohne Misox) GR
- Weinbauverein Zentralschweiz LU, NW, OW, UR, ZG
- Branchenverband Schaffhauser Wein SH
- Rebbauberein Leutschen und Umgebung SZ
- Branchenverband St. Galler Wein SG AR, AI
- Branchenverband Thurgau Weine
- Branchenverband Zürcher Weine
- Rebgesellschaft Thunersee - Bern
- Weinhandel-Vertretung/ Weineinkellerer
- Weinbauverband Fürstentum Liechtenstein

Anhang II

Delegierte und Vorstand mit Liechtenstein

Stand: 4. Juli 2023

Region / Kanton	Rebfläche 2022	Rebfläche 2020	Rebfläche 2011	Delegierte	Vorstand
Zürich	605	608	615	7	2 (inkl. Präs.)
Schaffhausen	467	472	482	5	1
Graubünden	420	423	421	5	1
Aargau	384	386	395	5	1
Thurgau	236	245	263	3	1
St. Gallen, AR, AI/ GL	218	215	216	3	1
Nordwestschweiz BS, BL, SO	130	131	129	2	1
Zentralschweiz LU, UR, NW, OW, ZG	91	86	46	1	1
Schwyz / GL	39	37	39	1	1
Thunersee-Bern	26	27	21	1	1
Liechtenstein	23	25	--	1	1
Vertreter Weinhandel					1
Deutschschweiz	2616	2630	2627	34 inkl. VS	13
BDW	2639	2630	2627		